

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0997/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat III, Amt 30 /32 51 13	Datum 01.06.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.06.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2010
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2010

Betreff:

Ermächtigung zur Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Stadt Mainz als Kreis-ordnungsbehörde

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 08. Juni 2010

gez.

Franz Ringhoffer
Beigeordneter

Mainz, 09. Juni 2010

gez.

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Falle einer zwangsweisen Unterbringung einer an Lungen-tuberkulose erkrankten Person eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber einer geschlossenen Anstalt zu unterzeichnen bzw. abzugeben. Die Ermächtigung gilt auch, soweit zum Zeitpunkt der Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung nicht die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind im nachhinein Haushaltsmittel in erforderlicher Höhe bereitzustellen.

1. Sachverhalt

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.03.2010 haben im Falle einer zwangsweise Unterbringung einer an Lungentuberkulose erkrankten Person in eine geschlossene Anstalt oder Krankenhaus gemäß § 8 Abs.3 Nr. 2 die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Kreisordnungsbehörden für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes **erstmals** die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen zu tragen. Durch das Land Rheinland-Pfalz werden künftig lediglich noch die Kosten für den Krankentransportwagen und die angefallenen eigenen Personal- und Fahrkosten auf Antrag erstattet bzw. getragen.

Im Falle einer Einweisung ist sofort durch einen Mitarbeiter der Stadt Mainz eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber einer geschlossenen Anstalt zu unterzeichnen. Aufgrund der Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz, Hessen und im Saarland keine geeignete geschlossene Anstalt existiert, erfolgt die Einweisung in der Regel in das Bezirkskrankenhaus Parsberg (Bayern).

Bisher erfolgt keine vorherige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Kosten im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen.

2. Lösung

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Falle einer zwangsweisen Unterbringung einer an Lungentuberkulose erkrankten Person eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber einer geschlossenen Anstalt zu unterzeichnen bzw. abzugeben.

3. Alternativen

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Unterbringung bzw. die damit zwangsläufig verbundene Kostenübernahmeerklärung aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergibt und die vorherige Bereitstellung von Haushaltsmitteln aufgrund der Unvorhersehbarkeit der auftretenden Fälle wenig sinnvoll erscheint, bestehen keine Alternativen.

4. Ausgaben, Finanzierung

Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und der angestellten Ermittlungen ist davon auszugehen, dass bei einer zwangsweisen Unterbringung einer an Lungentuberkulose erkrankten Person Kosten in Höhe von bis zu 30.000,00 EUR anfallen können. Die Anzahl der Fälle ist nicht vorhersehbar (zuletzt in 2007). Es bleibt allerdings festzuhalten, dass in einem Kalenderjahr auch schon 4 Lungentuberkuloseerkrankungen mit einer zwangsweisen Unterbringung aufgetreten sind. Die Vorlage ist aus finanzwirtschaftlicher Sicht mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja

nein